

Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe der Gemeinde Dranske

(Kurabgabesatzung)

Aufgrund des §5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.Juni 2004 (GVOBl. M-V, Nr. 10 S.205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.Dezember 2007 (GVOBl. M-V Nr.19 S.410) und der §§ 1, 2, und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) i.d.F.d.Bek. vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V Nr. 7 S.146) geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V Nr.19 S.410) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Gemeinde Dranske vom 18.03.2008 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand

Die Kurabgabe ist eine öffentlich - rechtliche Abgabe auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes.

Die Verwendung der Kurabgabe dient zur anteiligen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen. Für die Benutzung von Einrichtungen und für Veranstaltungen, die besondere Aufwendungen erfordern, kann daneben eine Gebühr oder ein Entgelt erhoben werden.

§ 2 Abgabepflichtige

Kurabgabepflichtig ist, wer sich im Gebiet der Gemeinde Dranske (Erhebungsgebiet) aufhält, d.h. Unterkunft nimmt, ohne dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und dem die Möglichkeit zur Benutzung der öffentlichen Einrichtungen oder zur Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird.

Als ortsfremd gilt auch, wer in der Gemeinde Eigentümer oder Besitzer einer Wohnungseinheit ist, wenn und soweit er sie überwiegend zu Erholungszwecken benutzt. In diesem Falle wird pro Person eine Jahreskurabgabe erhoben.

Gäste bzw. Besucher dieses Personenkreises sind ebenfalls abgabepflichtig.

Als ortsfremd gilt nicht, wer in der Gemeinde in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis steht. **Erworbene Kurkarten sind nicht übertragbar.**

§ 3 Entstehung und Fälligkeit

Die Kurabgabepflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet, ist zum gleichen Zeitpunkt fällig und beim Wohnungsgeber zu entrichten.

Im Falle des § 2 Satz 2 und 3 (Jahreskurabgabe) entsteht die Abgabepflicht jeweils am 01.01. des Kalenderjahres.

Die Jahreskurabgabe ist 14 Tage nach der Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

§ 4 Höhe

Die Höhe der Kurabgabe beträgt pro Person und Aufenthaltstag (An- und Abreisetag gleich ein Aufenthaltstag) im Erhebungsgebiet

	<u>voll</u>	<u>ermäßigt</u>
Hauptsaison (01.Mai bis 31.Oktober)	1,00 €	0,50 €
Nebensaison (01.November bis 30.April)	0,50 €	0,25 €
Jahreskurkarten	30,00 €	20,00 €

§ 5 Befreiung

Von den Pflichten zur Entrichtung einer Kurabgabe sind befreit:

1. Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres,
2. jede 5. und weitere Person einer Familie (ab 3. Kind frei). Zur Familie werden die Ehegatten und dem Haushalt angehörende Kinder bis zu 25 Jahren gerechnet, soweit sie sich in einem Ausbildungsverhältnis oder im Grundwehrdienst/Zivildienst befinden und über kein eigenes Einkommen verfügen.
3. Eltern, Großeltern, Kindern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und –söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die im Erhebungsgebiet ihren Hauptwohnsitz haben, wenn sie unentgeltlich in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden,
4. Teilnehmer an den von der Gemeinde Dranske anerkannten Tagungen, Seminaren, Kongressen, Lehrgängen und Sportveranstaltungen für die ersten drei Tage des Aufenthaltes,
5. Personen, die sich nur zur Berufsausbildung oder Ausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten.

Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung der Kurabgabe sind nachzuweisen.

§ 6 Ermäßigung

Die Kurabgabe wird ermäßigt für:

1. Kinder in Begleitung ihrer Eltern vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
2. Schüler, Auszubildende, Studenten, Grundwehr- und Zivildienstleistende bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, wenn die entsprechenden Nachweise vorgelegt werden,
3. Schwerbehinderte mit mehr als 50% Behinderung, sofern sie den Behindertenausweis vorlegen,
4. Begleitpersonen von körperbehinderten Gästen, wenn die Notwendigkeit der Begleitung durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird.

§ 7 Erhebungsformen

Bei Zahlung der Kurabgabe wird ein auf den Namen des Gastes lautender Beleg (Kurkarte) ausgestellt. Die Kurabgabe ist eine Bringeschuld.

Die Jahresabgabe wird durch einen schriftlichen Veranlagungsbescheid festgesetzt.

§ 8 Rückerstattung

Bei vorzeitigem Abbruch des Erholungsaufenthaltes kann die nach Tagen berechnete, zuviel gezahlte Kurabgabe nach Prüfung durch die Gemeinde Dranske in begründeten Ausnahmefällen (z.B. akute Erkrankung) auf Antrag zurückerstattet werden.

§ 9 Haftung

Jeder Wohnungsgeber (oder dessen Bevollmächtigter) ist verpflichtet, an die von ihm aufgenommenen Personen innerhalb von 24 Stunden (Meldegesetz) eine Kurkarte auszugeben und den fälligen Betrag monatlich an die Gemeinde Dranske abzuführen und seine Belege abzurechnen bzw. die durch den Gast erfolgte Einzahlung der Kurabgabe zu kontrollieren.

Die Wohnungsgeber haften für die Abgabeschuld. Die Pflichten der Wohnungsgeber gelten entsprechend für Inhaber bzw. Betreiber von Beherbergungsstätten und Campingplätzen.

Die Durchschrift des Meldevordruckes entspricht einem Gästeverzeichnis und ist dem Beauftragten der Gemeinde Dranske bei Kontrolle vorzulegen. Bei Unterlassung von o.g. Pflicht wird die Kurabgabe per Bescheid festgesetzt. Bei Verlust einer Kurkarte wird ein Betrag in Höhe von 45 € je Karte erhoben.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen gegen eine der in den §§ 2, 3, 4 und 9 bezeichneten Festlegungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verstößt.
2. Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
 - den Vorschriften § 9 dieser Satzung zur Sicherung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
3. Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Abs.1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- € und in den Fällen des Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Dranske vom 14.09.2006 außer Kraft.